

Anlage A zur V/0290/2023

Kurzüberblick

Auf das die gesamte Kita-Landschaft betreffende Problem des Fachkräftemangels gibt die Vorlage V/0207/2023 eine erste Antwort. Mit der nun vorliegenden Vorlage werden Maßnahmen speziell für die 29 Kindertageseinrichtungen des Trägers Stadt Münster zur Entscheidung vorgelegt

Ziele/Teilziele/Zielerreichung

Grundsätzlich gilt es, Maßnahmen gegen den Fachkräftemangel zu entwickeln, der bundesweit ein Problem darstellt und nicht nur die Kindertagesbetreuung, sondern auch viele andere Branchen betrifft.

Zahlreiche Maßnahmen wurden bereits in Angriff genommen. Trotzdem ergibt sich der dringende Bedarf, das System der Kindertagesbetreuung zu stabilisieren, um sowohl Kindern die notwendigen Bildungschancen zu gewährleisten als auch für Eltern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Insbesondere mit der sukzessiven Umwandlung von 45-Stunden-Plätzen in 35-Stunden-Plätze soll zumindest eine verlässliche Kernbetreuungszeit sichergestellt werden. (45-Stunden-Plätze werden zukünftig nur noch an Kinder vergeben, die die in der Vorlage definierten Kriterien erfüllen.)

Die Einrichtung unbefristeter Inklusionsstellen, die außerdem nicht mehr zur Deckung eines personellen Fehlbedarfs in der Einrichtung herangezogen werden, sorgt für mehr Attraktivität und personelle Ressource in diesem wichtigen Arbeitsfeld.

Ferner entlastet die Vertretungsregelung für die Hauswirtschaftskräfte das pädagogische Personal.

Maßnahme zur Absicherung des Rechtsanspruchs auf Betreuung, Bildung und Erziehung in einer Kindertageseinrichtung durch die Einführung von drei stabilisierenden organisationsbezogenen Aspekten für die städtischen Kindertageseinrichtungen.

Finanzierung

Produktgruppe:	0601	Förderung von Kindern in Tagesbetreuung				
Auswirkungen auf den Ergebnisplan		X	Ja	Nein		
Auswirkungen auf den Finanzplan			Ja	X	Nein	
Im beschlossenen Haushaltsplan 2023 enthalten?			Ja	Nein	X	teilw.
Im Entwurf des (Nachtrags-)Haushaltsplan 2024 enthalten?			Ja	Nein	X	teilw.
Belastungen in zukünftigen HH-Jahren?		X	Ja	Nein		
Bereits veranschlagt?			Ja	Nein	X	teilw.
<p>Zu. 1: Werden – wenn auch sukzessive – 45-Stunden- in 35-Stunden-Plätze umgewandelt, reduziert sich der im Kinderbildungsgesetz (KiBiz) geregelte Anteil des Landes an den Betriebskosten um rd. 1,29 Mio. € (davon 2024: 430.000 €; 2025: 860.000 €; 2026: 1.290.000 €). Dieser Effekt stellt sich bezogen auf ein Kitajahr aufgrund der im Gesetz vorgesehenen, sogenannten Planungsgarantie erst mit der Verzögerung zum jeweils nächsten Kitajahr ein. Das bedeutet, dass eine Reduzierung der Landeseinnahmen frühestens zum 01.08.2024 erfolgt. Außerdem reduzieren sich bei der Vereinbarung von Verträgen mit reduzierter Öffnungszeit die Elternbeiträge (2023:</p>						

50.000 €; 2024: 100.000 €; 2025: 200.000 €; 2026: 300.000 €).

Durch den Eintrag von befristeten Sperrvermerken im Stellenplan werden Personalaufwendungen reduziert (2024: bis zu 6,38 Stellenanteile; 2025: bis zu 12,51 Stellenanteile und 2026: bis zu 12,69 Stellenanteile). Dadurch entstehen Minderaufwendungen von rd. 430.000 € im Jahr 2024, 860.000 € im Jahr 2025 und 890.000 € in 2026. Darüber hinaus können nach einer personellen Stabilisierungsphase weitere Plätze für Kinder in den 35-Stunden-Gruppen geschaffen werden. Dadurch werden dann weitere Elternbeiträge eingenommen, die die o. g. Reduzierung bei den Beiträgen auffangen.

Wird das Kernzeitenmodell nicht umgesetzt, entstehen der Stadt Münster ebenfalls Ertragsminderungen in ähnlicher Höhe, da der Fachkräftemangel dazu führt, dass freiwerdende Plätze in städtischen Kitas gar nicht besetzt werden können, wenn die gesetzlich vorgegebene Mindestpersonalstunden unterschritten werden und damit die Aufsichtspflicht der zu betreuenden Kinder nicht mehr erfüllt werden kann. Für diese Plätze erhält die Stadt dann auch keine Zuschüsse des Landes und keine Beiträge durch die Eltern, die aktuell im Haushalt eingeplant sind. Durch die Einführung eines Kernzeitenmodells wird zudem die Notwendigkeit für die Erstattung von Elternbeiträgen aufgrund von Betreuungseinschränkungen in städtischen Kitas reduziert, was in Konsequenzen weitere Mindererträge verhindert.

Zu 2: Durch diese Maßnahme entstehen im Rahmen der Haushaltsplanung keine zusätzlichen Personalkosten.

Zu 3.: Durch den erweiterten Einsatz der Alltagshelfer*innen bei der Mittagsverpflegung entstehen Personalkosten von rd. 87.000 € pro Jahr, die über das Budget für die Transferaufwendungen finanziert werden.

Die zur Finanzierung erforderlichen konsumtiven Ermächtigungen werden mehrheitlich kompensiert bzw. in den jeweiligen Haushaltsplan-Entwürfen bei der o. g. Produktgruppe angemeldet. Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit diesem Beschluss eine haushaltmäßige Belastung der kommenden Jahre noch vor den eigentlichen Etatberatungen für die Jahre 2024 ff. erfolgt.

Pflichtigkeitsgrad

Die Maßnahme/Leistung ist	X	vollständig pflichtig	überwiegend pflichtig	überwiegend freiwillig	vollständig freiwillig
---------------------------	---	--------------------------	--------------------------	---------------------------	---------------------------

Die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung ist für Kinder ab einem Jahr vollständig pflichtig. Die in der Vorlage benannten Maßnahmen zur Stabilisierung der städtischen Kindertageseinrichtungen sind erforderlich, um die städtischen Kindertageseinrichtungen zu stabilisieren und somit die Betreuungsplätze für die Kinder und ihre Eltern wieder verlässlicher zu machen.

Unmittelbare, grundsätzliche Relevanz für Querschnittsthemen (Demographie, Gleichstellung, Inklusion, Klimaschutz, Migration)

Die vorgeschlagenen Maßnahmen haben das Ziel, das Betreuungssystem zu stabilisieren und für die Nutzer*innen verlässlich zu machen. Dies wirkt sich letztendlich positiv auf die Themen Gleichstellung (Vereinbarkeit von Familie und Beruf), Demografie sowie Bildungsgerechtigkeit aus.

Die Einrichtung unbefristeter Inklusionsstellen sind ein wichtiger Schritt für die Kontinuität bei der Bildung, Betreuung und Erziehung von inklusiven Kindern und stellt damit auch einen Beitrag zur Umsetzung des § 1 Abs. 3, Nr. 2 SGB VIII dar.